

**647/A XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 21.03.2002****ANTRAG**

der Abgeordneten Dr. Alexander Van der Bellen, Kogler, Freundinnen und Freunde betreffend Bundesgesetz, mit dem das Bundes - Verfassungsgesetz und das Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrats geändert werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesgesetz, mit dem das Bundes - Verfassungsgesetz und das Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrats geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Artikel 53 Abs 1 des Bundes - Verfassungsgesetzes wird wie folgt geändert:

"Artikel 53. (1) Der Nationalrat kann durch Beschluss oder aufgrund eines Verlangens Untersuchungsausschüsse einsetzen."

**Artikel II**

Das Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrats wird wie folgt geändert:

1. In § 33 Abs 1 wird folgender Satz angefügt:

"Einem Beschluss auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses ist ein Verlangen von zwanzig Abgeordneten bzw von allen Abgeordneten eines Klubs gleichzuhalten."

2. Nach § 33 Abs 1 wird folgender Abs 1a eingefügt:

"(1a) Ein Verlangen gemäß Abs 1 darf nicht gestellt werden, solange noch ein früheres Verlangen in Durchführung begriffen ist."

3. In der eine Anlage zum GOG bildenden Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse wird § 1 wie folgt abgeändert und lautet:

"§ 1. Der Untersuchungsausschuss erhebt die für die Erfüllung des Untersuchungsauftrags gebotenen Beweise aufgrund von Beweisbeschlüssen bzw in den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen aufgrund eines Verlangens eines Mitglieds des Untersuchungsausschusses."

4. § 3 Abs 1 der zitierten Anlage wird wie folgt geändert und lautet:

"Die Ladung von Auskunftspersonen oder Sachverständigen ist auf Beschluss des Untersuchungsausschusses oder auf Verlangen eines Mitglieds dieses Ausschusses durch den Präsidenten des Nationalrates bzw in dessen Auftrag durch die Parlamentsdirektion auszufertigen."

5. Nach § 3 Abs 1 der zitierten Anlage wird folgender Abs 1a eingefügt:

"(1a) Ein Verlangen im Sinne des Abs 1 kann von Abgeordneten einer Ausschussfraktion pro Ausschusssitzung nur bis zu zweimal gültig gestellt werden."

6. Nach § 25 Abs 2 der zitierten Anlage wird folgender Abs 3 angefügt:

"(3) Ersuchen um Beweiserhebungen im Sinne des Abs 1 bzw Verlangen auf Vorlage von Akten im Sinne des Abs 2 sind entweder aufgrund eines Beweisbeschlusses im Sinne des § 1 oder aufgrund eines Verlangens eines Mitgliedes des Untersuchungsausschusses vorzunehmen. Ein derartiges Verlangen kann von Abgeordneten einer Ausschussfraktion pro Ausschusssitzung nur bis zu zweimal gültig gestellt werden."

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Geschäftsordnungsausschuß vorgeschlagen sowie die Durchführung einer ersten Lesung innerhalb von drei Monaten verlangt.